

Liebe Leserin, Lieber Leser

Schon wieder neigt sich ein Jahr dem Ende zu und gibt uns die Gelegenheit zurückzublicken. Wir hoffen natürlich, dass sich Ihre Wünsche erfüllt haben und Sie sich neue Ziele für das neue Jahr stecken werden. Wir werden alles daran setzen Ihnen mitzuhelfen Ihre Ziele zu erreichen. Unseren ALKU-NEWS legen wir die up date's unseres Berufsverbandes Nr. 1 und 2 des Jahres 2007 bei, welche Sie über aktuelle Themen informieren.

Wie jedes Jahr treten auf den 1. Januar einige Neuerungen in Kraft, über die wir Sie nachstehend informieren möchten.

Für die gute Zusammenarbeit und das geschenkte Vertrauen in den letzten Jahren möchten wir uns recht herzlich bedanken. Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie schöne Festtage und im neuen Jahr viel Glück und Erfolg und vor allem eine gute Gesundheit.

ALKU-TREUHAND AG, Kurt Altorfer und Mitarbeiterinnen

Starten Sie mit uns in ein erfolgreiches neues Jahr.



DAS NEUE REVISIONSRECHT

Per 1.1.2008 tritt das neue Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) in Kraft, welches sämtliche Aktiengesellschaften, GmbH's und Genossenschaften betrifft. Dieses Gesetz ist im Art. 727 und folgende des OR geregelt.

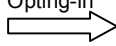
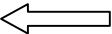
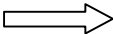
Für die **ordentliche Revision** gelten die nachstehenden Kriterien:

Revisionspflicht (Art. 727 OR)	Kriterien	Anford. an die Revisionsstelle
Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen	Falls zwei der drei Kriterien während zweier aufeinander folgender Geschäftsjahre erfüllt sind: - Bilanzsumme > CHF 10 Mio. - Umsatz > CHF 20 Mio. - Vollzeitstellen > 50	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen oder zugelassener Revisionsexperte

Für Publikumsgesellschaften und Gesellschaften, welche eine Konzernbilanz erstellen müssen, gelten spezielle Bestimmungen.

Unternehmen, welche die Voraussetzungen für die ordentliche Revision nicht erfüllen, unterliegen der **eingeschränkten Revision**. Diese lässt ihnen gewisse Wahlmöglichkeiten. So können sie zum Beispiel ganz auf die Revision verzichten, wenn sie weniger als 10 vollzeitangestellte Mitarbeitende beschäftigen, und sämtliche Aktionäre oder Gesellschafter auf eine Revision verzichten wollen (**Opting-out**).

Allerdings kann es vorkommen, dass kreditgebende Banken eine Revision verlangen oder man geht in ein Opting-out und macht mit den Banken ab, dass Teile des Jahresabschlusses durch die Treuhandstelle geprüft werden und darüber ein Bericht eingereicht wird.

Keine Revision	Eingeschränkte Revision	Ordentliche Revision
<p>Bei weniger als zehn Vollzeitstellen mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre (bzw. Gesellschafter, Genossenschafter)</p> <p>Vereine: gemäss Statuten oder Generalversammlung</p> <p>Stiftungen: mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.</p> <p style="text-align: right;">Opting-in </p>	<p>Sofern die Voraussetzungen gemäss Art 727 OR nicht erfüllt sind</p> <p>Opting-out   Opting-up</p> <p>AG/GmbH/Genossenschaft: Nach einem Opting-out kann jeder Aktionär/ Gesellschafter/ Genossenschafter bis zehn Tage vor der GV eine eingeschränkte Revision verlangen.</p> <p>Verein: gemäss Statuten oder GV-Beschluss oder auf Verlangen eines Mitgliedes mit persönlicher Haftung oder Nachschusspflicht.</p>	<p>Gemäss Statuten oder GV-Beschluss:</p> <p>AG: Aktionäre mit mind. 10% des Aktienkapitals</p> <p>GmbH: Gesellschafter mit 10% des Stammkapitals/ Gesellschafter mit Nachschusspflicht</p> <p>Genossenschaft: 10% der Genossenschafter/ Genossenschafter mit 10% des Kapitals/ Genossenschafter mit persönlicher Haftung oder Nachschusspflicht</p> <p>Verein: 10% der Mitglieder</p>

Durch dieses neue Gesetz müssen die Statuten der Aktiengesellschaften, GmbH's und Genossenschaften angepasst werden. Gerne informieren wir darüber.

NEUES GMBH-RECHT

Bereits vor eineinhalb Jahren haben wir Sie über das neue GmbH-Recht informiert. Hier die wichtigsten Änderungen:

- Das Stammkapital muss mindestens CHF 20'000.-- betragen, es gibt keine obere Begrenzung mehr (bisher CHF 2 Mio.)
- Das Stammkapital muss vollständig einbezahlt sein.
- Ein Gesellschafter kann mehrere Stammanteile besitzen (bisher nur einen).
- Der Nennwert der Stammanteile beträgt mind. CHF 100.-- (bisher CHF 1'000.--).
- Die solidarische Haftung der Gesellschafter für das nicht einbezahlte Stammkapital wird aufgehoben.
- Die Übertragung von Stammanteilen bedarf der Schriftform und muss im Handelsregister eingetragen werden (bisher war eine öffentliche Beurkundung nötig).
- Die jährliche Meldepflicht beim Handelsregister entfällt.
- Das neue RAG gilt auch für die GmbH's.

NEUER LOHNAUSWEIS

Bereits in den letzten ALKU-NEWS haben wir Sie ausführlich über den neuen Lohnausweis, der jetzt ab 1.1.2008 für alle obligatorisch ist, informiert. Die Praxis des Steueramtes zeigt, dass der Privatanteil für die private Nutzung eines Geschäftsautos (auch wenn diese sehr klein ist) konsequent mit 0.8% des Anschaffungspreises pro Monat angewandt wird.

(Beispiel: Kaufpreis CHF 35'000.--; 0.8% = CHF 280.-- x 12 = CHF 3'360.--)

Für pauschale Spesen lohnt es sich ein Spesenreglement zu erstellen und dieses vom Steueramt genehmigen zu lassen.

NEUES VON DER STEUERFRONT

- Per 1.1.2008 wird die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung gemäss der Volksabstimmung vom 25. November 2007 eingeführt. Dividenden welche nach dem 1.1.2008 mit einer Beteiligung von mindestens 10 Prozent ausgerichtet werden, werden nur noch zu 50 Prozent versteuert. Allerdings wurde gegen das Resultat der Volksabstimmung das Referendum ergriffen. Ob dies für die Einführung aufschiebende Wirkung hat ist zur Zeit noch offen.
Ob diese Entlastung auch bei der Bundessteuer eingeführt wird, wird die Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 zeigen. Dabei würden Dividenden im Privatvermögen mit 60 Prozent und im Geschäftsvermögen mit 50 Prozent entlastet.
- Um Ehepaare zu entlasten wurde auf Bundessteuern als Sofortmassnahme ein Abzug für Verheiratete von Fr. 2'500.-- eingeführt. Der Zweitverdienerabzug beträgt 50%, mind. Fr. 7'600.--, max. Fr. 12'500.--.
- Ebenfalls in Kraft tritt das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA). Arbeitgeber können den einzelnen Lohn im Grenzbetrag (Fr. 19'980.--) über die AHV-Ausgleichskasse anmelden und abrechnen. Die AHV-Ausgleichskasse erhebt die Sozialversicherungsbeiträge und 5% Steuern. Die obligatorische Unfallversicherung muss über die Unfallversicherer abgerechnet werden.

IN EIGENER SACHE

Die Steuererklärung 2007 muss bis 31. März 2008, resp. 30. September 2008 eingereicht werden. Damit wir die Verlängerungen rechtzeitig einreichen können, bitten wir Sie uns alle Steuerformulare (natürliche und juristische Personen) bis **15. März 2008** zuzustellen.

Damit wir den Jahresabschluss 2007 früh erstellen können, benötigen wir per Stichtag, in der Regel der 31. Dezember, eine Debitorenliste (Kundenguthaben), Kreditorenliste (Lieferantenschulden) und eine Aufstellung über das Warenlager und die angefangenen Arbeiten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

SOZIALVERSICHERUNGEN

Im Jahre 2008 werden alle im Jahre 1990 Geborenen, ab dem 1.1.2008 AHV-pflichtig. Neu ins Rentenalter kommen Männer mit dem Jahrgang 1943 und Frauen mit dem Jahrgang 1944. Die Rente beginnt in dem Monat nach dem Geburtstag. Vorbezüge können Männer frühestens mit dem Jahrgang 1944 und 1945 und Frauen mit dem Jahrgang 1945 und 1946 beziehen, natürlich mit den entsprechenden Kürzungen (Männer 6,8% bei 1 Jahr, 13,6% bei 2 Jahren; Frauen 3,4% bei 1 Jahr, 6,8% bei 2 Jahren).

Ansätze 2008

AHV/IV/EO		10.10 %
Arbeitnehmerbeiträge		5.05 %
Kinderzulagen Kt. ZH bis zum 12. Altersjahr		170.--
ab dem 13. Altersjahr		195.--
Beiträge für Selbstständigerwerbende		bis max. 9.50 %
		Mindestbeitrag 445.--
Freibeträge für Altersrentner (pro Arbeitsverhältnis)	pro Monat	1'400.--
	pro Jahr	16'800.--
Verzugszinsen		5,0 %
Beiträge für Nichterwerbstätige	max.	10'100.--
	min.	445.--
AHV-Renten minimal		1'105.--
AHV-Renten maximal		2'210.--
AHV-Renten max. für Ehepaare je ½		3'315.-- 1'657.50
ALV/UVG		
ALV bis Jahreslohn 126'000.-- (je zur Hälfte von AG und AN)		2 %
UVG Suva		1.670-2.270 %
UVG Privatversicherung		ca. 1.8 %
<i>(Beachten Sie die für Ihren Betrieb verbindliche Mitteilung)</i>		
Höchstgrenze für ALV und UVG		
	pro Monat	10'500.--
	pro Jahr	126'000.--
BVG		
BVG oberer Grenzbetrag		79'560.--
BVG obligatorische Versicherung ab		19'890.--
BVG Koordinationsabzug		23205.--
BVG mindest versicherter Lohn		3'315.--
Säule 3a mit BVG		6'365.--
Säule 3a ohne BVG		
20% vom Reineinkommen max.		31'824.--

Neu: Wenn das Einkommen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit pro Arbeitgeber und Jahr den Betrag von CHF 2'200.-- (bisher CHF 2'000.--) nicht übersteigt, werden die AHV-Beiträge nur auf Verlangen der versicherten Person erhoben. Der massgebende Lohn, der in Privathaushalten beschäftigten Personen (Hausdienst) ausgerichtet wird, muss neu in jedem Fall deklariert werden.

Ab 1.1.2008 dürfen Beiträge in die 3. Säule a bis zum Alter von 70 (Männer) und 69 (Frauen) Jahren geleistet werden, sofern eine Erwerbstätigkeit besteht.